



AMTSBLATT

FÜR DAS

ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2023 · Nr. 11 · 31. Oktober 2023

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
Deutsche Bischofskonferenz		<i>Bekanntmachungen</i>	
116. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023	378	123. Ordnung für Schlichtungsverfahren	404
Der Erzbischof von München und Freising		124. Erteilung der Diakonenweihe (Ständiger Diakonat)	415
117. Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023	379	125. Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2023	415
118. Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Juli 2023	394	126. Kollekte für den St. Korbiniansverein der Erzdiözese München und Freising e. V.	416
119. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen	395	127. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023	416
Erzbischöfliches Ordinariat		128. Kollekte Jugendopferntag am 3. Dezember 2023 – „Unterstützung für einen neuen Spiel- und Begegnungsbereich für Menschen mit und ohne Behinderung“	418
<i>Verordnungen</i>		129. Korbiniansfest 2023 – Eröffnung Jubiläumsjahr	420
120. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Olching-St. Peter und Paul	398	130. Verschiebung des Gedenktages des hl. Benno 2024	421
121. Kirchliche Statistik – 2. Zählsonntag 2023	399	131. Neuausgabe der diözesanen Eigenfeiern erhältlich	421
122. Kirchenkollekten-Jahresplan 2024	399	Personalveränderungen	422
		Veranstaltungen und Termine	427

Deutsche Bischofskonferenz

116. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023

Liebe Geschwister im Glauben,

„Alles vermag ich durch den, der mich stärkt“ (Phil 4,13). Dieses ermutigende Wort schrieb der Apostel Paulus in seinem Brief an die Gemeinde in Philippi, die erste christliche Gemeinde auf europäischem Boden. Die Christen dort lebten in einer andersgläubigen Umwelt. Sie wurden als fremd, wenn nicht sogar bedrohlich empfunden. In diese Situation hinein spricht Paulus sein Glaubenszeugnis.

Seit den Anfängen unserer Kirche leben viele Christinnen und Christen ihren Glauben als Minderheit, nicht selten unter schwierigen Bedingungen. Dies trifft auch auf die katholische Diaspora in Nord- und Ostdeutschland, Nordeuropa und im Baltikum zu. Die Diasporakirche ist an vielen Orten international, jung und lebendig, doch oft auch materiell arm. Sie braucht Hilfe, damit der Dienst der Seelsorger, Räume für das Gemeindeleben und Fahrzeuge für weite Wege finanziert werden können. Mit jährlich etwa 750 Projekten unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken diese Anliegen.

Die diesjährige Aktion am Diaspora-Sonntag steht unter dem Leitwort: „Entdecke, wer dich stärkt.“ Es geht dabei um die Kraftquellen des Glaubens. Mögen auch die katholischen Christen in der Diaspora solche Kraftquellen finden und pflegen können! Wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass unser Glaube überall lebendig bleibt!

Dresden, den 2. März 2023

Für das Erzbistum München und Freising
Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12. November 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19. November 2023, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Der Erzbischof von München und Freising

117. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

1. **Tarifrunde 2023 – Teil 2**

I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

- a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
- b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
- e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden
 - zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

-
- g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden
– zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i. V. m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden
– zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i. V. m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden
– zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR
Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden
– zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR
1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR
Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden
– zum 1. März 2024 um 200,00 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340,00 Euro.
2. Weitere Vergütungsbestandteile
- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden
– zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.
- b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR
Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
– ab 1. März 2024 113,02 Euro
Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:
– ab 1. März 2024 101,74 Euro

- c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

– ab 1. März 2024 142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

– ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab 1. März 2024					
A	B	C	D	E	F
131,46 €	157,77 €	174,22 €	192,92 €	160,77 €	214,06 €

ee) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

d) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

– ab 1. März 2024 1,93 Euro

e) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

– ab 1. März 2024 0,96 Euro

-
- ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR
Das Urlaubsgeld beträgt
- a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR
– ab 1. März 2024 380,75 Euro
 - b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR
– ab 1. März 2024 494,95 Euro

IV. Änderungen in Anlage 7 AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150,00 Euro erhöht.

V. Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 v. H. erhöht.

VI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile
(Mittlere Werte)
in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.
ab 1. März 2024

Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlagen 3, gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe					
	1	2	3	4	5	6
1	5.587,77 €	6.058,64 €	6.529,54 €	6.776,60 €	7.023,59 €	7.270,52 €
1a	5.188,45 €	5.594,74 €	6.000,99 €	6.227,19 €	6.453,40 €	6.679,60 €
1b	4.826,08 €	5.174,60 €	5.523,17 €	5.744,74 €	5.966,38 €	6.187,95 €
2	4.603,29 €	4.901,01 €	5.198,80 €	5.383,44 €	5.568,11 €	5.752,83 €
3	4.208,91 €	4.465,12 €	4.721,31 €	4.889,88 €	5.058,37 €	5.226,91 €
4a	3.943,68 €	4.155,76 €	4.375,09 €	4.522,87 €	4.670,60 €	4.818,29 €
4b	3.707,16 €	3.884,00 €	4.060,81 €	4.188,13 €	4.317,37 €	4.446,64 €
5b	3.497,16 €	3.640,93 €	3.791,21 €	3.901,69 €	4.007,79 €	4.114,30 €
5c	3.276,29 €	3.387,90 €	3.503,36 €	3.599,87 €	3.701,53 €	3.803,17 €
6b	3.122,64 €	3.215,58 €	3.308,53 €	3.373,96 €	3.441,61 €	3.509,37 €
7	2.984,17 €	3.061,98 €	3.139,73 €	3.194,70 €	3.249,68 €	3.304,67 €
8	2.857,16 €	2.921,64 €	2.986,14 €	3.027,85 €	3.065,78 €	3.103,67 €
9a	2.774,71 €	2.823,37 €	2.872,01 €	2.909,80 €	2.947,56 €	2.985,40 €
9	2.717,88 €	2.770,93 €	2.824,06 €	2.863,89 €	2.899,91 €	2.935,98 €
10	2.549,31 €	2.590,66 €	2.632,04 €	2.669,77 €	2.704,91 €	2.740,92 €
11	2.413,34 €	2.464,81 €	2.497,18 €	2.522,37 €	2.547,50 €	2.572,71 €
12	2.328,24 €	2.360,57 €	2.392,96 €	2.418,08 €	2.443,29 €	2.468,43 €

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe					
	7	8	9	10	11	12
1	7.517,56 €	7.764,54 €	8.011,50 €	8.258,54 €	8.505,53 €	8.731,68 €
1a	6.905,88 €	7.132,03 €	7.358,32 €	7.584,46 €	7.810,69 €	7.912,24 €
1b	6.409,54 €	6.631,14 €	6.852,70 €	7.074,36 €	7.166,68 €	
2	5.937,51 €	6.122,18 €	6.306,78 €	6.491,45 €	6.609,24 €	
3	5.395,35 €	5.563,85 €	5.732,41 €	5.900,93 €	5.926,30 €	
4a	4.966,00 €	5.113,81 €	5.261,51 €	5.402,34 €		
4b	4.575,94 €	4.705,21 €	4.834,50 €	4.936,01 €		
5b	4.225,07 €	4.335,84 €	4.446,64 €	4.520,50 €		
5c	3.904,87 €	4.006,50 €	4.097,10 €			
6b	3.579,98 €	3.655,08 €	3.730,28 €	3.785,51 €		
7	3.360,01 €	3.417,73 €	3.475,51 €	3.511,39 €		
8	3.141,60 €	3.179,54 €	3.217,45 €	3.255,40 €	3.291,41 €	
9a	3.023,22 €	3.061,05 €	3.098,81 €			
9	2.971,97 €	3.008,03 €				
10	2.776,97 €	2.813,01 €	2.837,68 €			
11	2.597,83 €	2.623,04 €	2.648,19 €			
12	2.493,62 €	2.518,76 €	2.543,92 €			

Ausbildungsvergütungen gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 01.03.2024
Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann		
Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten		
1. Ausbildungsjahr	1.114,91 €	1.264,91 €
2. Ausbildungsjahr	1.173,21 €	1.323,21 €
Abschnitt D: Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.227,59 €	1.377,59 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00 €	1.475,00 €
Buchstabe c)		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24 €	1.215,24 €
2. Ausbildungsjahr	1.125,30 €	1.275,30 €
3. Ausbildungsjahr	1.222,03 €	1.372,03 €
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00 €	1.535,00 €

Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
Buchstabe a)		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.252,07 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.353,38 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.515,00 €	1.665,00 €
Buchstabe b)		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26 €	1.218,26 €
2. Ausbildungsjahr	1.118,20 €	1.268,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.164,02 €	1.314,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.325,00 €	1.475,00 €
Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.652,02 €	1.802,02 €
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
4. Sozialpädagoge/innen	1.876,21 €	2.026,21 €
5. Erzieher/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
7. Altenpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02 €	1.802,02 €
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36 €	1.745,36 €
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76 €	1.863,76 €
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76 €	1.863,76 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 31 AVR

**Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 31 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5%, mindestens 340 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 31 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
15	31,52 €	35,14 €
14	29,06 €	32,40 €
13	27,80 €	31,00 €
12	26,29 €	29,31 €
11	24,05 €	26,82 €
10	22,15 €	24,70 €
9c	22,08 €	24,62 €
9b	20,93 €	23,34 €

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
P 16	28,57 €	31,86 €
P 15	26,68 €	29,75 €
P 14	25,22 €	28,12 €
P 13	23,63 €	26,35 €
P 12	22,75 €	25,37 €
P 11	21,94 €	24,46 €
P 10	20,94 €	23,35 €
P 9	20,62 €	22,99 €
P 8	19,71 €	21,98 €
P 7	18,88 €	21,05 €
P 6	17,49 €	19,50 €
P 4	14,78 €	16,48 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00 €	5.863,92 €	6.265,40 €	6.813,49 €	7.377,29 €	7.748,20 €
EG 14	5.003,84 €	5.329,75 €	5.755,37 €	6.227,68 €	6.754,16 €	7.132,13 €
EG 13	4.628,76 €	4.985,95 €	5.392,57 €	5.834,04 €	6.353,53 €	6.635,44 €
EG 12	4.170,32 €	4.581,34 €	5.061,67 €	5.594,63 €	6.220,01 €	6.516,74 €
EG 11	4.032,38 €	4.410,41 €	4.765,62 €	5.151,01 €	5.678,44 €	5.975,19 €
EG 10	3.895,33 €	4.191,53 €	4.528,25 €	4.893,44 €	5.300,10 €	5.433,63 €
EG 9c	3.787,84 €	4.052,08 €	4.339,43 €	4.649,06 €	4.981,91 €	5.220,52 €
EG 9b	3.566,89 €	3.814,56 €	3.969,97 €	4.429,89 €	4.702,42 €	5.018,11 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85 €	5.114,94 €	5.651,24 €	6.276,41 €	6.552,17 €
P 15		4.847,09 €	4.999,09 €	5.379,10 €	5.833,89 €	6.007,57 €
P 14		4.734,92 €	4.883,26 €	5.254,07 €	5.757,88 €	5.849,82 €
P 13		4.622,78 €	4.767,43 €	5.129,03 €	5.390,13 €	5.457,55 €
P 12		4.398,42 €	4.535,73 €	4.878,96 €	5.089,81 €	5.187,87 €
P 11		4.174,11 €	4.304,05 €	4.628,90 €	4.844,63 €	4.942,71 €
P 10		3.951,87 €	4.072,74 €	4.415,60 €	4.581,08 €	4.685,28 €
P 9		3.770,53 €	3.951,87 €	4.072,74 €	4.305,27 €	4.403,33 €
P 8		3.490,40 €	3.647,59 €	3.849,10 €	4.011,86 €	4.239,52 €
P 7		3.304,69 €	3.490,40 €	3.776,15 €	3.919,00 €	4.066,15 €
P 6	2.820,44 €	2.990,59 €	3.161,86 €	3.526,14 €	3.619,00 €	3.790,39 €
P 4	2.751,14 €	2.811,32 €	2.855,94 €	2.889,61 €	2.917,01 €	2.958,10 €

Stundenvergütungen gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)	Entgelt- gruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
EG 15	31,52 €	35,14 €	EG 11	24,05 €	26,82 €
EG 14	29,06 €	32,40 €	EG 10	22,15 €	24,70 €
EG 13	27,80 €	31,00 €	EG 9c	22,08 €	24,62 €
EG 12	26,29 €	29,31 €	EG 9b	20,93 €	23,34 €

Tabellenentgelte gemäß Anhang A zu Anlagen 33 AVR

Mittlere Werte – S-Tabelle Anlage 33 AVR,
gültig ab 01.03.2024 (plus 200 Euro und 5,5 %, mindestens 340 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20 €	4.571,79 €	5.134,51 €	5.556,51 €	6.189,53 €	6.576,36 €
S 17	4.110,52 €	4.395,96 €	4.853,14 €	5.134,51 €	5.697,17 €	6.027,75 €
S 16	4.026,38 €	4.304,54 €	4.614,00 €	4.993,81 €	5.415,82 €	5.669,04 €
S 15	3.884,14 €	4.149,76 €	4.431,15 €	4.754,68 €	5.275,17 €	5.500,22 €
S 14	3.847,03 €	4.109,38 €	4.422,05 €	4.740,10 €	5.091,81 €	5.337,97 €
S 13	3.756,97 €	4.012,60 €	4.360,80 €	4.642,12 €	4.993,81 €	5.169,65 €
S 12	3.747,09 €	4.002,01 €	4.335,64 €	4.631,04 €	4.996,80 €	5.151,53 €
S 11b	3.697,55 €	3.948,84 €	4.125,39 €	4.575,55 €	4.927,22 €	5.138,23 €
S 11a	3.631,49 €	3.877,94 €	4.053,00 €	4.501,47 €	4.853,14 €	5.064,15 €
S 10	3.394,81 €	3.718,24 €	3.879,97 €	4.363,14 €	4.757,25 €	5.080,96 €
S 9	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 9 ab 01.10.2024	3.439,30 €	3.671,40 €	3.935,15 €	4.325,50 €	4.694,75 €	4.979,60 €
S 8b	3.371,39 €	3.598,79 €	3.864,55 €	4.253,22 €	4.620,71 €	4.902,44 €
S 8a	3.303,85 €	3.526,31 €	3.755,83 €	3.973,29 €	4.185,86 €	4.409,39 €
S 7	3.223,59 €	3.440,19 €	3.655,70 €	3.871,17 €	4.032,82 €	4.276,40 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.091,81 €	3.298,76 €	3.487,33 €	3.615,30 €	3.736,51 €	3.925,36 €
S 3	2.924,89 €	3.119,62 €	3.300,78 €	3.467,12 €	3.543,23 €	3.634,14 €
S 2	2.719,14 €	2.838,41 €	2.926,64 €	3.022,45 €	3.130,19 €	3.237,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR (Beschäftigte der Anlagen 2)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36 €	113,02 €
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25 €	101,74 €
Kinderzulage (Anlage 1 V)	128,20 €	142,94 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25 €	8,08 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	36,21 €	40,37 €
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,93 €	32,26 €

Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,71 €	24,21 €
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90 €	24,42 €
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	151,31 €	168,71 €
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	144,10 €	160,67 €
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90 €	131,46 €
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50 €	157,77 €
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	156,25 €	174,22 €
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02 €	192,92 €
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19 €	160,77 €
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98 €	214,06 €
Zuschlag für Nacharbeit (Anlage 6a lit. e)	1,73 €	1,93 €
Zuschlag für Samstagarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,86 €	0,96 €
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48 €	380,75 €
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90 €	494,95 €

Dynamische Zulagen gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	2023	AVR 2024 (+11,5%)
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00 €	133,80 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74 €	116,79 €
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46 €	72,99 €
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	104,74 €	116,79 €

2. Änderungen in Anlage 30 zu den AVR

Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024 Tarifrunde Teil 2

- I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.
- II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):
„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt
ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
III	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
III	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

- III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):
„Erhöht um 4,8 Prozent

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	–	–	–
IV	9.888,50	10.595,38	–	–	–	–

Erhöht um 4,0 Prozent

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
I	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
II	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
III	8.742,54	9.256,37	9.991,49	–	–	–
IV	10.284,04	11.019,20	–	–	–	–“

IV. Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

3. Antrag zu Anlage 1c zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

1. In Anlage 1c Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„1Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der Anlage 1c zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. 1Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i.V.m. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten. 2Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. 3§ 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue Anmerkung zu Anlage 1c zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

1Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie besteht pro Dienstverhältnis. 2Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. 3Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

4. Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz

Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Die Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

III. Die Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

IV. Die Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

-
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

V. Die Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VI. Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

5. Anteilige Weihnachtswendung bei Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR

I. Die Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 13. September 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

118. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**
hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern
der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Juli 2023

- I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. I.1.
- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III.

enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

München, den 13. September 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

119. **Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen**

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 203. Vollversammlung vom 12./13. Juli 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **Vermittlungsverfahren „Coronabedingter Anerkennungstag“ vom 03.07.2023 ABD Teil A, 1. § 29 (Arbeitsbefreiung)**
hier: Coronabedingter Anerkennungstag
zum 1. August 2023
- **ABD Teil A, 1. § 18a (Besondere Einmalzahlung)**
hier: Änderung des Absatzes 2
rückwirkend zum 1. Januar 2023
- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**
hier: Änderung des § 29 Arbeitsbefreiung
zum 1. Januar 2024
- **ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen 30. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Aufhebung der Befristung der Regelung für Beschäftigte mit Springertätigkeit
zum 1. September 2023
- **ABD Teil A, 2.3. Nummer 40 (Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung)**
hier: Aufnahme weiterer Zusatzausbildungen
zum 1. September 2023
- **ABD Teil A, 2. (26. Musikschullehrerinnen und -lehrer)**
hier: Änderung von Teil A, 2.3. Nummer 26
zum 1. August 2023
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anwendung der Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. für Beschäftigte, die bereits am 31.07.2023 in einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Schulträger standen, der das ABD anwendet, sowie weitere Regelungen
zum 1. August 2023

-
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anpassung der Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung sowie weitere Regelungen
zum 1. August 2023
Diese Änderungen sind zunächst befristet bis 31. Juli 2026.

 - **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
und
ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)
und
ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)
hier: Orts- und Familienzuschlag sowie Anpassungszulage
rückwirkend zum 1. April 2023

 - **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
und
ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)
und
ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)
hier: Mehrarbeit
zum 1. August 2023

 - **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
und
ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)
und
ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)
hier: Vergütung von Reisekosten bei Fortbildungen
zum 1. August 2023

-
- **ABD Teil F, 15. (Sonderregelung zur Dienstzulage des Schulwerkes der Diözese Augsburg)**
hier: Anpassung aufgrund der Neufassung der Eingruppierungsregelungen sowie Verlängerung
zum 1. August 2023

 - **ABD Teil D, 1a. (Regelung zur Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen)**
hier: Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 1 (Musterselbstauskunft)
zum 1. September 2023

 - **ABD Teil D, 4. § 16 (Arbeitszeitkontenregelung)**
hier: Verlängerung Regelung
zum 1. September 2023

 - **ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen)**
hier: Erhöhung der Wegstreckenentschädigung
rückwirkend zum 1. Januar 2023

 - **ABD Teil D, 19. (Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleich))**
hier: Ergänzung der Umsetzung des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 22. April 2023
rückwirkend zum 18. Mai 2023

 - **ABD Anhang II (Ordnung für Schlichtungsverfahren)**
hier: Änderungen in Folge der Neufassung der Musterschlichtungsordnung sowie Folgeänderungen in Teil A, 1. und Teil E, 1.
zum 1. September 2023

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 144 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 10. August 2023

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Ordinariat

Verordnungen

120. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Olching-St. Peter und Paul

Die Pfarrei Olching-St. Peter und Paul hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Olching-St. Peter und Paul

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Olching-St. Peter und Paul

121. Kirchliche Statistik – 2. Zählsonntag 2023

a) Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer:innen am 12. November 2023

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sind für die Zwecke der kirchlichen Statistik jeweils am zweiten Sonntag im November (in diesem Jahr der 12. November 2023) die Gottesdienstteilnehmer:innen zu zählen.

Zu zählen sind alle Personen, die an den Eucharistiefiern einschließlich der Vorabendmessen (jedoch nicht der Nachmittags- oder Abendandachten) teilnehmen. Die Teilnehmer:innen der Eucharistiefiern in Nebenkirchen und Kapellen dürfen bitte nicht vergessen werden. Muss anstelle der Eucharistiefier eine Wort-Gottes-Feier gehalten werden, so sind auch diese Teilnehmer:innen zu zählen.

b) Zählung der Sonntagsgottesdienste am 12. November 2023

Ebenfalls anzugeben ist die Anzahl der Sonntagsgottesdienste, einschließlich der Vorabendmessen. Mitzuzählen sind auch die Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefier gehalten werden, nicht aber die Nachmittags- oder Abendandachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Sonntagsgottesdienste und deren Teilnehmerzahl zu berücksichtigen sind, die auf dem Territorium der Pfarrei gehalten werden, auch die der muttersprachigen Gemeinden und sonstiger Gruppen.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind in den Erhebungsbogen für die nächste Kirchliche Statistik einzutragen, der den Seelsorgestellten Anfang des Jahres 2024 zugesandt wird.

122. Kirchenkollekten-Jahresplan 2024

6. Januar (Erscheinung des Herrn)	Afrikatag Kollekte für Projekte von Missio in Afrika Kollekten-Nummer*: KO5_ _ _ _ AFRI
7. Januar (Taufe des Herrn)	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk Kollekten-Nummer: KO5_ _ _ _ MAKO
25. Februar (2. Fastensonntag)	Caritas-Frühjahrssammlung (Kirchenkollekte)
26. Februar mit 3. März	Caritas-Opferwoche mit Haus- und Straßensammlung

17. März (5. Fastensonntag)	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „MISEREOR“ (mit Fastenopfer der Kinder) Kollekten-Nummer: KO5 ____ MISE
24. März (Palmsonntag)	Kollekte für das Heilige Land Kollekten-Nummer: KO5 ____ HELA
19. Mai (Pfingstsonntag)	Kollekte für Mittel- und Osteuropa „RENOVABIS“ Kollekten-Nummer: KO5 ____ RENO
26. Mai (Dreifaltigkeitssonntag)	Kollekte für den 103. Deutschen Katholikentag Kollekten-Nummer: KO5 ____ KATH
30. Juni (13. Sonntag im Jahreskreis)	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig) Kollekten-Nummer: KO5 ____ HEVA
8. September (23. Sonntag im Jahreskreis)	Kollekte zum „Welttag der sozialen Kommunikationsmittel“ Kollekten-Nummer: KO5 ____ SOKO
29. September (26. Sonntag im Jahreskreis)	Caritas-Herbstsammlung (Kirchenkollekte)
30. September mit 6. Oktober	Caritas-Opferwoche mit Haus- und Straßensammlung
27. Oktober (30. Sonntag im Jahreskreis)	Kollekte für Weltmission (Sonntag der Weltmission) Kollekten-Nummer: KO5 ____ WEMI
2. November (Allerseelen)	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa RENOVABIS Kollekten-Nummer: KO5 ____ PRIE
3. November (31. Sonntag im Jahreskreis)	Kollekte für den St. Korbiniansverein Kollekten-Nummer: KO5 ____ KORB
17. November (33. Sonntag im Jahreskreis)	Allgemeiner DIASPORA-Sonntag (mit Bonifatiuswerk der Kinder) Kollekten-Nummer: KO5 ____ DIAS
1. Dezember (1. Adventssonntag)	Kollekte für die Kath. Jugendfürsorge (Jugendopfersonntag) Kollekten-Nummer: KO5 ____ JUF
24./25. Dezember (Heiligabend und 1. Weihnachtstag)	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“ Kollekten-Nummer: KO5 ____ ADVE

* Die Kollekten-Nummer, die bei der Überweisung an die Erzbischöfliche Finanzkammer als Verwendungszweck anzugeben ist, setzt sich aus folgenden drei Bestandteilen zusammen:

1. Merkmal „KO“ für Kollekte,
2. die mit 5 beginnende fünfstellige Seelsorgestellennummer der Kirchenstiftung,
3. das die jeweilige Kollekte bezeichnende Kürzel.

Sonderkollekten:

Die Ergebnisse der nachfolgend aufgeführten Sonderkollekten sind jeweils getrennt mit genauer Bezeichnung der Kollekte (Kollekten-Nummer) an die Erzbischöfliche Finanzkammer zu überweisen.

1. Weltmissionstag der Kinder

Der Weltmissionstag der Kinder wird in allen Pfarrgemeinden an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie (27. Dezember 2023 bis 5. Januar 2024), den die Pfarrgemeinde bestimmen kann, begangen.

Kollekten-Nummer: KO5____ KRIP

2. Dreikönigssingen 2024

Das Dreikönigssingen 2024 zugunsten des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder steht unter dem Leitwort: „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“.

Alle Spenden aus der Aktion Dreikönigssingen sind zeitnah und ohne Abzüge über die Erzbischöfliche Finanzkammer an das Päpstliche Missionswerk der Kinder weiterzuleiten, das die Spenden satzungsgemäß verwaltet und Projekten zuführt.

Es ist nicht zulässig, weitere Zwecke mit der Sammlung zu verbinden (z. B. durch das Mitführen einer zweiten Kasse für die Ministrantenarbeit o. Ä.) oder der Sammlung Geld für die Durchführung der Aktion zu entnehmen. Sofern ein bestimmtes Projekt unterstützt werden soll, meldet sich die Pfarrei spätestens im Frühsommer vor der Aktion beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V. in Aachen. Dort werden Projektanträge bearbeitet, geprüft und von einer Vergabekommission bewilligt. Eine direkte Weiterleitung, auch über Priester der Weltkirche oder missionarisch tätige Ordenspriester, ist nicht erlaubt (siehe Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen [Amtsblatt 2014, Nr. 15, S. 403–406], Wichtige Hinweise zum Umgang mit der Sternsingeraktion als Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder [Amtsblatt 2014, Nr. 15, S. 424 f.], Regelungen zum Schutz der Solidaritätsaktion von Kindern [Amtsblatt 2017, Nr. 13, S. 450–452]).

Auskünfte erteilt die Abteilung Weltkirche (4.4.1) im Erzbischöflichen Ordinariat.

Kollekten-Nummer: KO5_____STER

3. Erstkommunion

Das Opfer der Kommunionkinder am Tag der feierlichen Kommunion (Erstkommunion) ist für die katholische Diasporakinderhilfe Paderborn (Bonifatiuswerk) bestimmt.

Kollekten-Nummer: KO5_____EKO

4. Firmung

Das Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung ist für die katholische Diasporakinderhilfe Paderborn (Bonifatiuswerk) bestimmt.

Kollekten-Nummer: KO5_____FIRM

5. Weltgebetswoche für die Einheit der Christen

Während der Weltgebetswoche für die Einheit der Christen kann bei den Gottesdiensten eine Kollekte durchgeführt werden, deren Ergebnis jeweils einem zwischen dem Deutschen Caritasverband und dem Diakonischen Werk abgesprochenen Projekt zufließt.

Hinweise zu den Kollekten:

1. Die Sammlungen sind rechtzeitig anzukündigen und an den festgesetzten Tagen abzuhalten.
2. Die angeordneten Sammlungen sind in jedem Gotteshaus, in dem öffentliche Gottesdienste gehalten werden, und bei allen Gottesdiensten einschließlich Vorabendmessen durchzuführen.
3. Die Sammelergebnisse sind vom Kirchenpfleger und einer weiteren vertrauenswürdigen Person – mit Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstands – gemeinschaftlich zu zählen.
4. Bezüglich der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen („Spendenbescheinigungen“) sind die von der Finanzverwaltung jeweils gültigen amtlichen Muster zu beachten. Für „Durchlaufspenden“ bzw. „Weiterleitungsspenden“ im Rahmen der im Jahresplan genannten gebundenen Kollekten besteht die Vereinfachungsmöglichkeit, den Weiterleitungshinweis an die Erzdiözese München und Freising anzukreuzen und lediglich den Namen und Sitz des jeweiligen Letztempfängers zu ergänzen. Um Fehler bei der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zu vermeiden, ist von dieser Vereinfachungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Eine Erläuterung zu

Durchlaufspenden bei gebundenen Kollekten enthält auch der aktuelle Leitfaden zum Spendenrecht (4. Auflage 2020), dort unter der Ziffer 13. Der Leitfaden zum Spendenrecht sowie aktuelle Word-Vorlagen für Zuwendungsbestätigungen sind in arbeo² abrufbar unter Pfarreien & Pfarrverbände / Stiftungsverwaltung / Spenden. Die Word-Vorlagen finden Sie zusätzlich auch im Meldewesen Plus.

5. Aufgrund der steuerlichen Regelungen sind – soweit entsprechende steuerliche Zuwendungsbestätigungen erstellt werden – bei Weiterleitung von Spenden ins Ausland sehr hohe Anforderungen für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung zu erfüllen. Zur Verminderung des Dokumentationsaufwands und damit verbundenen Haftungsrisikos sollte die Weiterleitung nur über internationale kirchliche Hilfswerke (z. B. Misereor, Adveniat) erfolgen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Abteilung Weltkirche (4.4.1) im Erzbischöflichen Ordinariat.
6. Alle Ergebnisse der angeordneten Kollekten mit Ausnahme der Caritaskollekten (siehe unten Nr. 8) sind innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Erzbischöflichen Finanzkammer München, Nr. 2170000 bei der LIGA Bank (IBAN: DE87 7509 0300 0002 1700 00, BIC: GENODEF1M05) mit der für die jeweilige Kollekte als Verwendungszweck anzugebenden Kollekten-Nummer zu überweisen.
7. Für alle Sammlungen, die nicht im Kollektenplan vorgesehen und auch nicht für Zwecke der Pfarrei bestimmt sind, wird auf das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung durch den Generalvikar gemäß can. 1265 § 1 CIC hingewiesen. Die Genehmigung ist über die Abteilung Weltkirche (4.4.1) im Erzbischöflichen Ordinariat rechtzeitig zu beantragen. Soweit es sich um Sammlungen oder Sonderkollekten von Missionaren handelt, ist die Verordnung „Kollektenwesen für die Missions- und Entwicklungshilfe“ (Amtsblatt 1979, Nr. 8, S. 189–191) zu beachten. In allen diesen Fällen ist darauf zu achten, dass vor der Sammlung bzw. Kollekte Zweck und ggf. Letztempfänger bei einer Weiterleitung klar kommuniziert werden.
8. Die beiden Caritaskollekten im Frühjahr und Herbst (Kirchen-, Haus-, Brief- und Straßensammlungen) werden wie folgt aufgeteilt: 60 % sind direkt an den Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. (LIGA Bank, IBAN: DE46 7509 0300 0002 1424 14, BIC: GENODEF1M05) mit genauer Bezeichnung der Kollekte und unter Angabe der Seelsorgestellennummer abzuführen (siehe angegebener Verwendungszweck), 40 % verbleiben in der Pfarrei bzw. im Pfarrverband (siehe verbindliche Regelung zur Verwendung und Verwaltung von Caritas-Sammlungsgeldern, Amtsblatt 2017, Nr. 9, S. 291–294).

Bekanntmachungen

123. Ordnung für Schlichtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die Anlage 144 zu diesem Amtsblatt wird nachfolgend die ab 1. September 2023 geltende Fassung der Ordnung für Schlichtungsverfahren vom 1. Juni 2001 bekannt gemacht:

Ordnung für Schlichtungsverfahren

zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Beschäftigten
aus dem Arbeitsverhältnis*

* Ordnung vom 1. Juni 2001 auf der Grundlage des can. 1714 CIC, zuletzt geändert durch Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 13. Juli 2023

I. SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Diözesane Schlichtungsstelle“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Bischöflichen Ordinariat bzw. Bischöflichen Konsistorium (Offizialat).

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen sowie im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Diözese haben.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Beschäftigten und ihren Dienstgebern aus dem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen Diözesen (ABD) unterfallen. Sie ist auch zuständig für Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis.
- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung des ABD in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für die Beschäftigten nachteilige Abweichung vom ABD

erfolgt ist.

- (4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Absatz 2 haben Vorrang.
- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (6) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus mindestens einer Kammer.
- (2) ¹Jede Kammer besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. ²Eine/Ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt die/den Vorsitzende/n in den Fällen, in denen diese/r ihr/sein Amt nicht wahrnehmen kann. ³Hierfür erstellt die/der Vorsitzende nach Anhörung der/des stellvertretenden Vorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan. ⁴Dieser ist spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich festzulegen.
- (3) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Absatz 4.

§ 4

Vorsitzende/r und Beisitzer/innen

- (1) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) ¹Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. ²Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.
- (3) Je drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer müssen aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Dienstgeber stammen und im Zeitpunkt der Berufung im kirchlichen Dienst stehen.

§ 5

Ernennung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende/n und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Beisitzerinnen und Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. ²Kommt ein gemeinsamer Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n nach vorheriger Anhörung aller diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bereich der verfassten Kirche der Diözese.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzerinnen und Beisitzern bekannt zu geben.

§ 6

Benennung der Beisitzer/innen

- (1) ¹Die drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer aus dem Bereich der Beschäftigten sowie ein/e Vertreter bzw. Vertreterin für den Fall der Verhinderung werden von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diözese benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben. ²Bestehen mehrere diözesane Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bereich der verfassten Kirche der Diözese, einigen sich diese auf eine Liste mit Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (2) Die drei Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber sowie ein/e Vertreter/in für den Fall der Verhinderung werden vom Generalvikar benannt.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7

Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) ¹Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Der/Dem Vorsitzenden und der/dem/den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) ¹Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.

-
- (4) 1Die/Der Vorsitzende belehrt die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. 2Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) 1Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. 2Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. 3Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. 4Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. 5Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen.
- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8 **Amtszeit**

- (1) 1Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. 2Die Amtszeit der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer beginnt mit der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet,
1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
 2. wenn Gründe vorliegen, die bei einer/einem Beschäftigten zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
 4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) ¹Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. ²Sitz der Geschäftsstelle ist beim Bischöflichen Ordinariat bzw. Bischöflichen Konsistorium (Offizialat).
- (2) ¹Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der/des Vorsitzenden. ²Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt die Diözese.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 1. Antragstellerin bzw. Antragsteller
 2. Antragsgegnerin bzw. Antragsgegner
- (2) ¹Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. ²Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 11 Antragsgrundsatz

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. ²Antragsbefugt sind betroffene Beschäftigte oder Dienstgeber. ³Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/den Vorsitzende/n der jeweiligen Kammer der Schlichtungsstelle zu richten. ⁴Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.
- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.
- (3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 12

Antragsinhalt

- (1) ¹Der Antrag muss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. ²Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.
- (2) ¹Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/der Vorsitzende die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist anzufordern. ²Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13

Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) ¹Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann ihren/seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. ²Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. ³Die/Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ist zulässig, wenn die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 14

Zurückweisung des Antrags

¹Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. ²Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 15

Vorbereitung des Verfahrens

- (1) ¹Die/Der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. ²Die/Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. ³Sie/Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

-
- (2) 1Die/Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner mittels Empfangsbekanntnisses. 2Zugleich ist die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.
 - (3) Die/Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand so weit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens aber im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.*
 - (4) 1Die zuständige Kammer bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. 2Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden oder der/dem gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie – abwechselnd nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer – aus je einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Dienstgeber. 3Den Vorsitz hat die/der Vorsitzende der Kammer oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

*Die notwendigen Unterlagen gemäß Absatz 3 sollen den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

§ 16

Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) 1Die/Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. 2Sie/Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) 1Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt die/der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. 2Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17

Mündliche Verhandlung

- (1) 1Die/Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. 2Einer ge-

sonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin verlagt wird.

- (2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Die/Der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einer/einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. ²Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.
- (5) ¹In der mündlichen Verhandlung müssen Antragstellerin bzw. Antragsteller und Antragsgegnerin bzw. Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. ²Die/Der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. ³Bei Nichterscheinen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers erklärt die/der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. ⁴Bei Nichterscheinen der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 18

Beweisaufnahme

- (1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeuginnen bzw. Zeugen und vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten und sieht Urkunden ein.
- (2) ¹Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. ²Auf Anordnung der/des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. ³Antragstellerin bzw. Antragsteller, Antragsgegnerin bzw. Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 19

Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Absatz 2

- (1) ¹Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.

-
- (2) 1Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. 2Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
 - (3) 1Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. 2Die/Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
 - (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Absatz 2 für gescheitert.

§ 20

Verfahren nach § 2 Absatz 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Absatz 3 mit Beschluss.
- (2) 1Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. 2Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) 1Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. 2Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch die Beschäftigten bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.
- (6) 1Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/den Vorsitzende/n des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. 2Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 21

Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

- (1) 1Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. 2Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch die Beschäftigten bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22

Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) 1Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die jeweilige Kammer der Schlichtungsstelle nach Anhörung der/des Betroffenen ohne ihre/seine Beteiligung. 2Ist die/der Vorsitzende der Kammer oder ihr/e/sein/e Stellvertreter/in Betroffene/r, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des/der jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. 3Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. 4Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) 1Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 14 Absatz 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. 2Andernfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. KOSTEN DES VERFAHRENS, GEMEINSAME SCHLICHTUNGSSTELLE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Kosten des Verfahrens

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
- (3) ¹Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. ²Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder einer/eines Bevollmächtigten selbst.
- (5) ¹Beteiligte, die das Schlichtungsverfahren durch eine/einen Bevollmächtigte/n führen, erhalten auf Antrag Kostenhilfe, wenn die Hinzuziehung notwendig oder zweckmäßig ist und der Antrag auf Schlichtung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet. ²Der Antrag ist bei der Schlichtungsstelle zu stellen. ³Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Bewilligung nach vorheriger Anhörung der Beteiligten.

§ 24

Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt die Diözese.

§ 25

Übergangsregelung

¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen ernannten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bleiben bis zum Ende der Amtszeit im Amt. ²Die benannten Beisitzerinnen bzw. Beisitzer bleiben bis zur Benennung der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer nach §§ 4 und 5 dieser Ordnung im Amt. ³Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die bis zum 31. August 2023 geltenden Regelungen fort.

124. Erteilung der Diakonenweihe (Ständiger Diakonat)

Erzbischof Reinhard Kardinal Marx hat am Samstag, dem 23. September 2023, im Dom zu München folgenden Bewerbern für den Ständigen Diakonat die Diakonenweihe erteilt:

- **Barbot** Cyrille Jean, München-St. Peter und Paul/Trudering
- **Leberle** Michael, Prien am Chiemsee-Mariä Himmelfahrt
- **Renneberg** Marcel Jakob, München-St. Katharina von Siena
- **Stegherr** Marc Rudolf, Dr., Mühldorf-St. Nikolaus

125. Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2023

Die Kollekte in den Gottesdiensten am 2. November dient der **Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2023 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2022, Nr. 11, S. 364–368) zeitnah an die Erzbischöfliche Finanzkammer überwiesen werden.

Die Erzbischöfliche Finanzkammer leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 081 61/ 53 09-53 oder -49

Fax: 081 61/ 53 09-44

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

126. Kollekte für den St. Korbiniansverein der Erzdiözese München und Freising e.V.

Anlässlich der Kirchenkollekte für den St. Korbiniansverein am Sonntag, dem 5. November 2023, werden die Seelsorgestellten gebeten, in geeigneter Weise auf diesen im Jahr 1859 durch Erzbischof Gregor von Scherr gegründeten und seitdem ununterbrochen bestehenden Verein hinzuweisen.

Der Verein hilft Seminaristen und Priesteramtskandidaten der Erzdiözese durch ein Stipendium, ihr Berufsziel zu erreichen. Neben der jährlichen Kirchenkollekte und den Mitgliedsbeiträgen sind es auch testamentarische Zuwendungen an den St. Korbiniansverein, durch die notwendige finanzielle Mittel zur Unterstützung von Studenten und Schülern in den Erzbischöflichen Diözesanseminaren aufgebracht werden.

Nähere Informationen zu Geschichte und Aufgaben des Vereins sind dem Flyer des St. Korbiniansvereins zu entnehmen, der beim St. Korbiniansverein der Erzdiözese München und Freising e.V., Geschäftsstelle Dompfarramt, Frauenplatz 12, 80331 München, Telefon: 089/ 29 00 82-20, E-Mail: skv@eomuc.de, angefordert werden kann.

127. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023

Die Erfahrung der Kraft, die im christlichen Glauben, der Gemeinschaft mit Christus und mit den Glaubensgeschwistern zu finden ist, ist ein kostbares Gut. Zugleich ist die Suche nach den Kraftquellen des Lebens heute immer mehr von der Gemeinschaft der Kirche losgelöst. Auf die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen möchte die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes hinweisen und einzelne Menschen sowie Gemeinden ermutigen: „Entdecke, wer dich stärkt“!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit derzeit jährlich etwa 750 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, dem 5. November 2023, um 10:00 Uhr in der Sankt Hedwigs-Kathedrale, Berlin, mit einem

feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Berliner Erzbischof Dr. Heiner Koch.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, dem 19. November 2023, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Die Erzbischöfliche Finanzkammer überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Die Kollekte soll zeitnah und ohne jeden Abzug entsprechend den Angaben im Kirchenkollekt-Jahresplan 2023 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2022, Nr. 11, S. 364–368) weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen haben bereits Ende August eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen Impulsen zum Leitwort „Entdecke, wer dich stärkt“ erhalten. Ebenso wurde inzwischen allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 11./12. November 2023

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2022

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

Samstag/Sonntag, 25./26. November 2022

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion.

Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 052 51/ 29 96-94 oder per Fax an 052 51/ 29 96-88.

128. Kollekte Jugendopfersonntag am 3. Dezember 2023 – „Unterstützung für einen neuen Spiel- und Begegnungsbereich für Menschen mit und ohne Behinderung“

Die Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. bittet in diesem Jahr um Unterstützung für ihre Einrichtung Einrichtungsverbund Steinhöring.

Traditionell am 1. Adventssonntag wird in allen Kirchen der Erzdiözese München und Freising für die vielfältigen Aufgaben der Katholischen Jugendfürsorge (KJF) gesammelt. In diesem Jahr geht die Sammlung zugunsten einer Einrichtung, die sich um Menschen mit Behinderung kümmert: des Einrichtungsverbunds Steinhöring im Landkreis Ebersberg.

Auf dem Gelände des Einrichtungsverbunds Steinhöring (EVS) soll im nächsten Jahr ein neuer Spiel- und Begegnungsbereich für Kinder, Jugendliche und Erwachsene wie auch für Seniorinnen und Senioren entstehen. Dort werden sich Menschen mit und ohne Behinderung nicht nur begegnen, sondern auch Spaß zusammen haben können. Mit der neuen Spiel- und Begegnungsfläche wird ein zusätzlicher Raum geschaffen zur spielerischen Förderung von Bewegungsmöglichkeiten, zur Erweiterung des Betätigungsspektrums oder zur Entwicklung sozialer Kompetenzen und Beziehungen.

Geplant sind Spielgeräte, die die Sinne anregen, wie etwa eine Klangwand und eine Rollstuhlschaukel, mit der auch Menschen schaukeln können, die auf einer normalen Schaukel nicht sitzen können. Auch eine Nestschaukel, Metallklingstäbe und eine Pfeifenwippe sind geplant. Als zusätzliches Betätigungsfeld sollen Hochbeete aufgestellt werden. In diesen können die Gruppen der angrenzenden Förderstätte und der Seniorentagesstätte Kräuter anpflanzen, sie pflegen und das Wachstum beobachten. Die verschiedenen Kräuter sollen nicht nur Speisen würzen, sondern durch Duft und Farben auch die Sinne anregen. Ebenso soll die neue Fläche Kontakte zwischen Menschen mit und ohne Behin-

derung erleichtern, damit man dort gemeinsam Zeit verbringen kann, gemäß dem Motto des EVS: „Selbstverständlich Miteinander!“

Mit Ihrer Unterstützung kann diese Spiel- und Begegnungsstätte verwirklicht werden. Herzlichen Dank dafür!

Zur Einrichtung:

Der Einrichtungsverbund Steinhöring (EVS) hält in den Landkreisen Ebersberg und Erding ein vielfältiges Angebot für Menschen mit körperlicher, geistiger und mehrfacher Behinderung oder mit psychischer Erkrankung vor. Neben den Förderstätten und der Seniorentagesstätte gehören noch Wohneinrichtungen und Werkstätten, Frühförderstellen, integrative Kindertageseinrichtungen, Schulen (Förderzentren) und Heilpädagogische Tagesstätten zum Angebotsspektrum. Rund 1000 Mitarbeiter:innen fördern und begleiten die Menschen.

Die Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. (KJF) ist ein kirchlich-karitativer Fachverband und gehört zur freien Wohlfahrts-pflege. Der Spendenaufruf erfolgt in den Pfarreien zeitnah über Plakate.

Es ergeht die Bitte,

1. die Sammlung des KJF-Spendensonntags 2023 (Jugendopfersonntag) bereits am Sonntag, dem 26. November 2023, anzukündigen und die Plakate gut sichtbar anzubringen,
2. die Kollekte bei allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmessen) am Sonntag, dem 3. Dezember, durchzuführen,
3. das Ergebnis der Sammlung zeitnah an die Erzbischöfliche Finanzkammer zu überweisen entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2023 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2022, Nr. 11, S. 364–368).

129. Korbiniansfest 2023 – Eröffnung Jubiläumsjahr

Mit der Feier unseres Diözesanpatrons, des hl. Korbinian, wird heuer das Jubiläumsjahr eröffnet, in dem seiner Ankunft in Freising vor 1300 Jahren gedacht wird. Enden wird das Jubiläumsjahr mit dem Christkönigssonntag 2024 und einem Festgottesdienst im Münchner Dom. Dabei geht es aber nicht nur um einen Rückblick auf dieses historische Ereignis, sondern es soll auch Gelegenheit bieten, den Glauben zu vertiefen oder seinen Reichtum neu zu entdecken und die Gemeinschaft der Glaubenden zu stärken. Zahlreiche Initiativen sind dabei schon auf dem Weg, einen Beitrag zu diesem Jubiläumsjahr zu entwickeln. So wird es sowohl in Freising, z. B. mit der Landesausstellung, als auch in der ganzen Erzdiözese viele Gelegenheiten geben, sich im Rückblick des Glaubens zu vergewissern und gestärkt Wege in die Zukunft zu gehen, so wie Korbinian, der im Vertrauen auf Gott aus seiner alten Heimat aufgebrochen ist in ein neues, ihm unbekanntes Land.

Das Korbiniansfest 2023 beginnt mit Jugendkorbinian am 18. November. Aufgrund der Bauarbeiten im Domhof in Freising wird diese Feier in München stattfinden. Der Gottesdienst im Münchner Dom beginnt um 16:00 Uhr. Die Feier für alle Lebensalter am darauffolgenden Wochenende in Freising beginnt mit der Lichterprozession und der anschließenden ökumenischen Vesper am Freitag, dem 24. November, um 18:30 Uhr. Ausgehend von der Kirche Hl. Geist führt die Prozession zum Dom, wo die Vesper (gegen 19:00 Uhr) gefeiert wird. Anschließend veranstaltet die Stadt Freising um 20:00 Uhr in der Aula des Domgymnasiums mit den Partnerstädten Freising (und ehemaligen Besitzungen des Hochstiftes) einen Partnerschaftsabend. Das Fest des hl. Korbinian am Samstag, dem 25. November, ist im Programm unverändert: 10:00 Uhr Festgottesdienst im Freisinger Dom, anschließend Mittagessen in der Aula des Domgymnasiums; um 15:00 Uhr schließt das Fest mit der Korbinians-Vesper von Max Eham und der Kindersegnung.

In der Mittagszeit gibt es verschiedene Angebote auf dem Domberg, im Museum und im Dom, dazu auch Workshops, die sich mit dem Jubiläumsjahr befassen und Anregungen und Informationen für Veranstaltungen in den Pfarreien bieten. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sind dazu ganz besonders eingeladen. Beachten Sie auch die Online-Veranstaltungen der Dombergakademie in der Woche vor dem Fest (www.domberg-akademie.de).

Bitte beachten Sie das Programm, das mit einem Sonderversand zusammen mit Plakaten in alle Pfarreien geliefert wurde. Informieren Sie sich bitte auch auf der Homepage über die aktuelle Programmgestaltung und das Jubiläumsjahr (www.korbinian-in-freising.de).

130. **Verschiebung des Gedenktages des hl. Benno 2024**

Erzbischof Reinhard Kardinal Marx hat entschieden, den Gedenktag des hl. Benno im kommenden Jahr ausnahmsweise auf den 9. Juni zu verlegen, damit auch 2024 das Bennofest gemeinsam mit dem Münchner Stadtgründungsfest begangen werden kann und die Einheit der liturgischen Feier des hl. Benno mit dem Bennofest gewahrt bleibt.

131. **Neuausgabe der diözesanen Eigenfeiern erhältlich**

Die Neuausgabe der diözesanen Eigenfeiern ist ab sofort als Ergänzungsheft für das Messbuch (in zwei Ausgaben: Altarausgabe und Kleinausgabe) und das Stundenbuch erhältlich. Alle Hefte können über den Buchhandel bezogen werden.

Für die Pfarreien des Erzbistums München und Freising trägt die Erzdiözese die Kosten für die Messbuch-Ergänzungshefte. Eine Bestellung ist über den Webshop unter folgender Internetadresse möglich:
erzbistum-muc.universalmedien.de

Privatbestellungen sowie Bestellungen des Stundenbuch-Ergänzungsheftes erfolgen über den Buchhandel. Das Stundenbuch-Ergänzungsheft ist bis Ende 2023 zu einem Einführungspreis von 9,90 EUR (danach 12,90 EUR) erhältlich.

Christoph Klingan, Generalvikar

Personalveränderungen

Priester:

31.08.2023 Balint P. Marius OFMConv: entpflichtet als Kaplan in den Pfarrverbänden Chieming und Hl. Franz von Assisi-Bergen, Erlstätt, Grabenstätt und Vachendorf – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Chieming und Hl. Franz von Assisi-Bergen, Erlstätt, Grabenstätt und Vachendorf;

Bauer Helmut: entpflichtet als Seelsorgemithilfe in der Stadtkirche Traunstein und als nebenamtlicher Spiritual im Erzbischöflichen Studienseminar St. Michael in Traunstein – gleichzeitig angewiesen als Spiritual am Erzbischöflichen Priesterseminar St. Johannes der Täufer in München;

Böckl-Bichler Georg: entpflichtet als Kaplan in der Stadtkirche Wasserburg – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in der Stadtkirche Wasserburg;

Gnanaprakasam P. Christopher OPraem: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Zolling – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Zolling und Langenbach;

Guggenbiller Martin: entpflichtet als Pfarrvikar im Pfarrverband Unterschleißheim-St. Ulrich und St. Korbinian – gleichzeitig angewiesen als Seelsorgemithilfe im Dekanat München-Laim;

Hartmann Tobias: entpflichtet als Geistlicher Verbandsleiter des Diözesanverbands München und Freising der KJG, als Kirchenrektor der Jugend- und Campuskirche „Vom Guten Hirten“ und als Präses der BDKJ in der Region München – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Moosach-Olympiadorf;

Hortolomei P. Mihai-Ciprian OFMConv: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Haar – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Haar;

John P. Charls OFMCap: entpflichtet als Priesterlicher Leiter der Seelsorge im Pfarrverband Isarvorstadt – gleichzeitig angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Isarvorstadt;

Lobo Rohan: entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Milbertshofen und St. Katharina von Siena-Zu den hl. 14 Nothelfern – gleichzeitig freigestellt für den Dienst in der Gemeinschaft Emmanuel – Emmanuel School of Mission, Altötting – vom 1. September 2023 bis 31. August 2025;

(31.08.2023) **Pastötter** Tobias: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Ampfing – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Ampfing;

Schmid Josef: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Obergiesing – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Obergiesing;

Schmidt Andreas: entpflichtet als Spiritual im Erzbischöflichen Priesterseminar St. Johannes der Täufer in München – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Vier Heilige Trudering Riem.

04.09.2023 **Kizhakekoottu** P. Abraham SAC: Verlängerung der Anweisung als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Allershausen (bis auf Weiteres).

30.09.2023 **Deucker** P. Ralph SAC: entpflichtet als Seelsorgemithilfe für die Seniorenpastoral in den stationären Einrichtungen von Ottobrunn, im Wohnstift Hanns-Seidel-Haus, Wohnstift Brunneck, Senioren- und Pflegezentrum Haus am Wald – Lore-Malsch-Haus und Pflege- und Tageszentrum St. Michael;

Kleinhans Manuel: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarrei Höhenkirchen-Mariä Geburt – gleichzeitig angewiesen als Pfarrer der Pfarrei Höhenkirchen-Mariä Geburt;

Strasser-Langenfeld Eugen: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Grünwald-St. Peter und Paul, als Pfarradministrator der Pfarrei Grünwald-Maria Königin sowie als Leiter des Pfarrverbandes Grünwald;

Vogl Klaus: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Rott am Inn-St. Peter und Paul, Marinus und Anianus, als Kurat der Kuratie Ramerberg-St. Leonhard sowie als Pfarradministrator der Pfarrei Griesstätt-St. Johann Baptist – gleichzeitig angewiesen als Pfarrer der Pfarrei Mühldorf-St. Nikolaus, als Pfarradministrator der Pfarreien Mühldorf-St. Pius X., Mühldorf-St. Peter und Paul, Mößling-Mariä Himmelfahrt, Altmühldorf-St. Laurentius und Mettenheim-St. Michael sowie als Leiter der Stadtkirche Mühldorf.

01.10.2023 **Bibinger** Bruno: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Rott am Inn-St. Peter u. Paul, Marinus und Anianus und Griesstätt-St. Johann Baptist, als Kurat der Kuratie Ramerberg-St. Leonhard sowie als Leiter des Pfarrverbandes Rott am Inn;

Do Cong P. Luan CS: angewiesen als Seelsorger in der Italienischen Katholischen Gemeinde München;

(01.10.2023) **Gülden** Nils Jasper: angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Dachau-Hl. Kreuz und St. Peter;

Hagl Anton: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Grünwald-Maria Königin und Grünwald-St. Peter und Paul sowie als Leiter des Pfarrverbandes Grünwald (befristet bis 31.10.2023).

Ständige Diakone:

31.08.2023 Tomkin Thomas, DH: entpflichtet als Leitung der Krankenpastoral in dem zusammengefassten Sozialraum, der aus den Dekanaten München-Forstenried und München-Laim, den Pfarrverbänden München West, Gräfelfing St. Stefan-St. Johannes, Pasing und Im Würmtal, der Stadtkirche Germering, den Pfarreien Gilching-St. Sebastian und Gauting-St. Benedikt im Dekanat München-Pasing gebildet wird, von der pastoralen Tätigkeit als hauptberuflicher Diakon in der Krankenpastoral im Sozialraum 105, der aus den Pfarrverbänden München West, Gräfelfing St. Stefan-St. Johannes und Pasing, der Stadtkirche Germering sowie der Pfarrei Gilching-St. Sebastian gebildet wird, und als Seelsorgemithilfe in der Stadtkirche Germering.

23.09.2023 Barbot Cyrille, DZ: angewiesen als Diakon mit Zivilberuf im Pfarrverband Vier Heilige Trudering Riem;

Leberle Michael, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in den Pfarrverbänden Westliches Chiemseeufer und Bad Endorf – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Mitarbeiter in der Ausbildung zum hauptberuflichen Diakon im Pfarrverband Prutting-Vogtareuth;

Renneberg Marcel, DZ: angewiesen als Diakon mit Zivilberuf im Pfarrverband Altschwabing;

Stegherr Marc, DZ: angewiesen als Diakon mit Zivilberuf in der Stadtkirche Mühldorf.

01.09.2023 Oana Stefan, DH, hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband St. Heinrich-St. Stephan: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Pastoral für Menschen mit Behinderung im Sozialraum 106, der aus dem Dekanat München-Forstenried, den Pfarrverbänden Hadern, Laim, Salvator Mundi, Sendling, St. Heinrich-St. Stephan, Gräfelfing St. Stefan-St. Johannes, Im Würmtal, München West und Pasing, der Stadtkirche Germering sowie den Pfarreien Gauting-St. Benedikt und Gilching-St. Sebastian gebildet wird;

(01.09.2023) **Schmidl** Christian, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Stadtkirche Landshut – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf im Pfarrverband Altfraunhofen.

01.10.2023 **Nieder** Andreas, DH: hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Teisendorf: zusätzlich angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Pfarrei Inzell-St. Michael;

Wagner Michael, DH: hauptberuflicher Diakon in der Betriebsseelsorge im Sozialraum 18 und Diözesanpräses des KAB-Diözesanverbandes München und Freising e.V.: zusätzlich angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Obergiesing.

Pastoralreferenten und -referentinnen:

15.09.2023 **Schläpfer** Anne: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Justizvollzugsanstalt München – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Pfarrverband Vier Brunnen - Ottobrunn.

01.10.2023 **Rossmay** Raul, Pastoralreferent im Pfarrverband Haidhausen: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent in der Jugendpastoral in dem zusammengefassten Sozialraum, der aus den Dekanaten München-Perlach, Ottobrunn und München-Giesing gebildet wird, mit Schwerpunkt im Sozialraum 62, der aus dem Pfarrverband Grünwald besteht.

Gemeindereferenten und -referentinnen:

01.09.2023 **Kampitsch** Raphael: zugewiesen als Gemeindereferent der mitarbeiterbezogenen Stelle in der Seniorenpastoral im Sozialraum 97, der aus der Pfarrei München-Maria Thalkirchen sowie den Pfarrverbänden Mittersending und Obersending-Waldfriedhof im Dekanat München-Forstenried gebildet wird.

01.10.2023 **Erhard** Stefan: zugewiesen als Gemeindereferent der schulbezogenen Jugendpastoral im Sozialraum 64 sowie als Geistlicher Verbandsleiter der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Geistlicher Verbandsleiter des Ministrantenverbandes München und Freising sowie als Gemeindereferent der Stelle „Religiöse Bildung und Ministrantenarbeit“ im Sozialraum 63;

Ostermeier Veronika: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Bruckberg-Gündlkofen – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Erding-Langengeisling.

Im Herrn sind entschlafen

Priester:

Dagelic Ivan, Pfarrer i. R.
geb. 09.09.1948; ord. 13.07.1974;
gest. 25.08.2023

Zirdum Jure, Dr., Pfarrvikar
geb. 17.02.1950; ord. 29.06.1977 (Erzdiözese Sarajevo);
gest. 25.08.2023

Sinseder Johann, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R.
geb. 02.05.1940; ord. 29.06.1967;
gest. 31.08.2023

Diakone:

Krone Norbert von der, Diakon i. R.
geb. 15.04.1949; ord. 08.12.1985;
gest. 15.09.2023

R.I.P.

Veranstaltungen und Termine

Fachbereich Sakramentenpastoral im Ressort Seelsorge und kirchliches Leben

Online-Schulungen zur Einführung in die gemeindliche Erstkommunionvorbereitung für ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten auf Grundlage des Konzeptes „Das ist mein Leib für euch“

Die Online-Schulungen führen schwerpunktmäßig in das Konzept „Das ist mein Leib für euch“ ein, welches der Fachbereich Sakramentenpastoral in Kooperation mit dem Deutschen Katecheten-Verein e. V. (DKV) entwickelt hat. Neben den acht Gruppenstunden werden viele Impulse für die Familien, für die Beichtvorbereitung, für Weggottesdienste und andere Aktionen geboten.

Wie bereits im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2023, Nr. 7, S. 299, mitgeteilt, bietet der Fachbereich Sakramentenpastoral für 2024 ausschließlich Online-Schulungen für die Katechetinnen und Katecheten an.

Lediglich auf Anfrage und ab ca. zehn Teilnehmern/Teilnehmerinnen werden wir im Rahmen unserer Möglichkeiten versuchen, eine Schulung direkt vor Ort für die Pfarrei / den Pfarrverband durchzuführen. Bitte nehmen Sie hierfür im November Kontakt mit uns auf unter: Sakramentenpastoral@eomuc.de

Termine für die Online-Schulungen via Zoom:

Termine: Montag, 8. Januar 2024
Mittwoch, 10. Januar 2024
jeweils von 19:30 bis 21:00 Uhr
Referentin: Elisabeth Jarde (Gemeindereferentin)
Anmeldeschluss: 2. Januar 2024

Termine: Dienstag, 16. Januar 2024
Mittwoch, 17. Januar 2024
jeweils von 19:30 bis 21:00 Uhr
Referentin: Anja Sedlmeier (Pastoralreferentin)
Anmeldeschluss: 9. Januar 2024

Termine: Dienstag, 23. Januar 2024
Donnerstag, 25. Januar 2024
jeweils von 19:30 bis 21:00 Uhr
Referent: Helmut Heiss (Pastoralreferent)
Anmeldeschluss: 16. Januar 2024

Die Teilnehmer:innen erhalten die Zugangsdaten zur Zoom-Konferenz einige Tage vorher per E-Mail direkt von uns zugeschickt. Bitte teilen Sie daher bei der Anmeldung auch die E-Mail-Adressen mit. Für die Schulung benötigen Sie das o.g. Konzept. Es kann kostengünstig über den Fachbereich Sakramentenpastoral bestellt werden; der Versand erfolgt dann ausschließlich durch den DKV. Bitte bestellen Sie, wenn möglich, die Materialien bis Anfang Dezember, später eingehende Bestellungen können erst wieder Mitte Januar ausgeliefert werden.

Die Kursanmeldungen sowie die Materialbestellungen richten Sie bitte schriftlich an den Fachbereich Sakramentenpastoral,
E-Mail: Sakramentenpastoral@eomuc.de.

Exerzitionsangebot des Teams Spirituelle Bildung

Ignatianische Exerziten mit Focusing im Januar

*„Mein Angesicht wird mit dir ziehen und dich zur Ruhe bringen.“
(Exodus 33,14)*

Buch Exodus: Auf den Höhepunkt, den feierlichen Bundesschluss, folgt der Bundesbruch, der Tanz ums Goldene Kalb. „Es zeugt von der Größe Israels, an den Anfang seiner Geschichte die Erfahrung eines absoluten Versagens und seiner Erbärmlichkeit zu stellen“ (Peter Köster). Der Bruch trifft beide Seiten: Er gefährdet die Existenz des Volkes, es kommt zur Spaltung. Aber auch Gott ist zutiefst verletzt in seiner Identität. Beide Seiten ringen miteinander, ob und wie es weitergehen kann, es ist ein schmerzhafter und heilvoller Prozess. Am Ende hat sich die Beziehung zwischen Gott und seinem Volk vertieft und wird verlässlich.

In Ignatianischen Exerziten betrachten wir jeden Tag einen Bibeltext. Die verdichtete Beziehungserfahrung des Volkes Israel kann sich „kreuzen“ mit unseren eigenen Beziehungserfahrungen, sowohl persönlich als auch als kirchliche Gemeinschaft. So wird ein Raum eröffnet, in dem Neues, Frisches, Überraschendes spürbar wird und der Schritte ermöglicht, die weiterführen.

Zur Methode: Die „Exerziten“, die „Übungen“, die Ignatius von Loyola vorschlägt, werden focusingorientiert angeleitet. Focusing hilft dazu, einen körperlich spürbaren Zugang zum eigenen Erleben zu finden, die inneren Regungen und Bewegungen wahrzunehmen und zu unterscheiden und so in heilsame Beziehung zu finden.

Konkret: täglich eine angeleitete gemeinsame Betrachtung, individuelle Gebetszeiten, Hinführung zum partnerschaftlichen Betrachten, Begleitgespräch, Wortgottesdienst, Körperübungen, Schweigen.

Die An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Sonntag, 14. Januar 2024, 18:00 Uhr

Ende: Sonntag, 21. Januar 2024, 09:00 Uhr

Ort: Geistliches Zentrum Embach

Leitung: Martha Hellinger, Geistliche Mentorin

Zielgruppe: offen für alle Mitarbeiter:innen des Erzbischöflichen Ordinariats München und deren Partner:innen

Kosten: 310,00 EUR. Der Preis umfasst Kurskosten sowie Unterkunft und Verpflegung. Es handelt sich um einen bereits ermäßigten Preis für Mitarbeiter:innen der Erzdiözese. Ein weiterer Zuschuss wird nicht gewährt.

Auskunft: Martha Hellinger, E-Mail: mhellinger@eomuc.de

Anmeldung: über arbeo > Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildung und Exerzitien

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München, Kapellenstraße 4.
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Kontakt: Amtsblatt@eomuc.de · Auflage 4.000
Druck: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München